

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftenverordnung geändert wird

Auf Grund des Art. 15 Abs. 11 B-VG wird verordnet:

Die Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftenverordnung, LGBI. Nr. 99/2012, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 99/2014, wird geändert wie folgt:

- 1. In § 2 wird beim Bezirk Graz-Umgebung der Gemeindegname „Unterpremstätten-Zettling“ durch den Gemeindegnamen „Premstätten“ ersetzt.*
- 2. In § 2 wird beim Bezirk Leibnitz der Gemeindegname „Straß-Spielfeld“ durch den Gemeindegnamen „Straß in Steiermark“ ersetzt.*
- 3. In § 2 wird beim Bezirk Murtal der Gemeindegname „Großlobming“ durch den Gemeindegnamen „Lobmingtal“ ersetzt.*
- 4. In § 2 wird beim Bezirk Südoststeiermark der Gemeindegname „Kirchbach in der Steiermark“ durch den Gemeindegnamen „Kirchbach-Zerlach“ ersetzt und entfällt der Gemeindegname „Murfeld“.*
- 5. Der Text des § 5a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [...] tritt § 2 mit **1. Jänner 2020** in Kraft.“*

Für die Steiermärkische Landesregierung: